

ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER  
KULTURVERMITTLER/INNEN  
IM MUSEUMS- UND AUSSTELLUNGSWESEN

April 1991

Bereits im Oktober '90 wurde dieser Kommission eine „Stellungnahme von Betroffenen zur Neuorganisation der Museumspädagogischen Arbeit in Österreich“ vorgelegt (siehe Anlage 2).

In der Zwischenzeit wurde auf der „Ersten Gesamtösterreichischen MuseumspädagogInnen-Tagung“ (7/8. 12. 1990 im Wiener Rathaus) auf Antrag des Arbeitskreises „Selbstorganisation und Berufsvertretung“ von den rund 200 Anwesenden die Gründung einer bundesweit agierenden Interessenvertretung beschlossen.

1) Konstituierung des  
„Österreichischen Verbandes der KulturvermittlerInnen  
im Museums- und Ausstellungswesen“

Die konstituierende Generalversammlung fand am 20. April 1991 im Oberösterreichischen Landesmuseum in Linz statt.

Der Verband wird als Interessenvertretung folgende vordringliche Aufgaben wahrnehmen (vergl. Statuten, Anlage 1):

- Formulierung eines Berufsbildes und Etablierung desselben durch vermehrte Öffentlichkeitsarbeit
  
- Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Erschließung bisher vernachlässigter Arbeitsfelder (neue Zielgruppen, museumsübergreifende Projekte, Freizeitpädagogik, ...)

Grundsätzlich handelt es sich bei „Kulturvermittlung“ im Museum um ein Arbeitsfeld, das weit über die Beschäftigung mit Kindern und Jugendlichen hinausgeht.

Es geht um Kommunikation, Vermittlung, Didaktik und Pädagogik in den verschiedensten Problemfeldern, in den unterschiedlichsten Erscheinungsformen und um die Anwendung differenziertester Methoden.

- Unterstützung der Bestrebungen zur Schaffung einer anerkannten Ausbildung. (vergl. Anlage 2, S.9.)

Dem Vorstand des Verbandes gehören an:

Hanno Baschnegger (Naturhistorisches Museum Wien: Abteilung für Wissensvermittlung und Öffentlichkeitsarbeit), Maria-Beate Eder (Erlebnis Museum, freie Gruppe, Innsbruck), Hartwig Gebetsroither (Museumspädagogisches Zentrum, OÖ), Christa Nowshad (Museum Industrielle Arbeitswelt, Steyr), Hanno Platzgummer (Naturschau, Dornbirn), Peter Rantasa (MUCO's, freie Gruppe, Wien), Gabriele Stöger (freischaffende Kulturvermittlerin, Wien, Vorsitz), Eva Sturm (Stördienst, freie Gruppe, Wien), Elisabeth Uriu (...lebendes Museum..., freie Gruppe, Wien), Heidrun Wagner (Institut für Didaktik der Naturwissenschaften, Universität Salzburg)

Der Verein hat bereits über hundert Mitglieder, darunter

- Ausstellungsmacherinnen und Ausstellungsmacher
- Museen und Museumsabteilungen
- Museums- und Schulpädagoginnen und -pädagogen
- Fachwissenschafterinnen und Fachwissenschafter

## 2) Zur Neuorganisation museumspädagogischer Arbeit in Österreich

Die Einrichtung einer Zentralen Koordinierungsstelle für Kulturvermittlung wird vom Verband als notwendig erachtet.

Diese hat als

- Anlauf- und Informationsstelle für Publikum (auch über den Schulbereich hinaus), Museen und Ausstellungen,
- gesamtösterreichische Kontakt- und Servicestelle für Fragen der Vermittlungsarbeit und Ausstellungsdidaktik,
- Dokumentationsstelle, Archiv und Bibliothek,
- etc.

zu fungieren. (vergl. Anlage 2, S.7.)

Insbesondere ist eine Förderung der Vermittlungsarbeit in den Bundesländern, aktive Öffentlichkeitsarbeit für bisher noch nicht erreichte Zielgruppen sowie Setzung von Impulsen zur Belebung und Innovation im Bereich der praktischen Tätigkeit anzustreben.

Diese „Zentralstelle“ soll von einem Verein getragen werden, in dessen Vorstand vertreten sein sollten:

- BMfWF (Bundesmuseen)
- BMfWirtschaft (Fremdenverkehr)
- BMfUK (Schule und Erwachsenenbildung)
- Kulturabteilungen der Länder
- Österreichischer Verband der KulturvermittlerInnen
- Museen
- Pädagogische Institute

Diesem Gremium obliegt

- die Formulierung des Arbeitsauftrages,
- die Definition der Anforderungen an die zu beschäftigenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- die jährliche Überprüfung der Tätigkeit anhand der gesteckten Ziele.

Es sollen mindestens zwei museumspädagogisch/kulturvermittelnd erfahrene sowie eine administrative Kraft eingesetzt werden.

Eine An- bzw. Einbindung dieser Stelle an/in das Österreichische Kulturservice (ÖKS) erscheint aus der Perspektive des Verbandes aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Vermittlungsarbeit an Museen und in Ausstellungen (vormals „Museumspädagogik“) gehört, gleichberechtigt der Forschung, zur klassischen Museumsaufgabe „Erschließen“. Sie darf nicht vom Kompetenzbereich der Museumsträger getrennt und an das Unterrichtsressort delegiert werden.
- Der anzustrebenden Erweiterung der Tätigkeitsfelder der Kulturvermittlung an Museen und in Ausstellungen ist die bisherige ausschließliche Konzentration des ÖKS auf den Schulbereich und das dadurch bedingte Image („Schulservice“) nicht dienlich.
- Aufgrund des derzeitigen Mangels an empirischen Daten, theoretischen Untersuchungen und internationalen Vergleichen zu diesem Problembereich sind die Entscheidungsgrundlagen für eine ‚Dauerlösung‘ unzureichend.
- Der zu erwartende Aufwand für eine Umstrukturierung des ÖKS, sowie die bei angestrebter inhaltlicher Autonomie dieser Stelle bei gleichzeitiger infrastruktureller Abhängigkeit zu befürchtenden Friktionen, machen mögliche ökonomische Vorteile wahrscheinlich zunichte.

Der Verband schlägt daher die Neugründung eines Trägervereins für diese zentrale Koordinierungsstelle vor. Zusätzlich zu dieser Stelle sollten in den Ländern weitere „Zentren“ an Museen entstehen.

Als rasch zu installierende „Interimslösung“ für die Zeit bis zum Vorliegen entsprechender Entscheidungsgrundlagen wäre die Nutzung der räumlichen und materiellen Infrastruktur des derzeitigen „Museums-pädagogischen Dienstes“ (auch in Hinblick auf das Publikum) sinnvoll.



### 3) Museumsordnungen und Tarife

Die Entwicklung neuer Museumsordnungen ist zu forcieren. In diesen ist die Vermittlungsarbeit zu verankern. Es sollen mindestens 5% des jeweiligen Gesamtbudgets (Summe aus dem Grundbudget und Mitteln der Teilrechtsfähigkeit, etc.) einer Sammlung oder Ausstellung für personale Vermittlung (Führungen, zielgruppenorientierte Programme, „pädagogische Aktionen“, ...) aufgewendet werden (Vergleiche Anlage 2, Seite 4).

Bis zur Etablierung der Museumsordnungen könnte die Budgetierung der Vermittlungsarbeit durch einen Erlaß der zuständigen Ministerien geregelt werden.

Ein Großteil der Vermittlungsarbeit wird von freien Gruppen oder Honorarkräften zu unterschiedlichsten und oft unangemessen geringen Tarifen geleistet. Eine diesbezügliche Empfehlung dieser Kommission ist daher dringend nötig.

Aus den Erfahrungen der Mitglieder, aus Vergleichen mit verwandten Berufsgruppen und unter Berücksichtigung der derzeitigen Praxis des „Museumspädagogischen Dienstes“ ergeben sich für den Verband folgende Vorschläge für Mindeststundensätze:

direkte, personale Vermittlung	öS 300,-
Vorbereitungs- und Konzeptarbeit	öS 250,-
Büro- und Organisationsarbeit	öS 100,-

Die Mindestsätze verstehen sich exclusive Mehrwertsteuer

Regelmäßige, z.B. monatliche Arbeitstreffen sollten bei längerfristigen Projekten vorgesehen sein. Als Richtsatz für Projektvorbereitungen kann von durchschnittlich 100 Konzept- und 30 Organisationsarbeitsstunden ausgegangen werden.

Es sollten nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig von einer Kulturvermittlerin oder einem Kulturvermittler betreut werden.

## Statuten des Verbandes

### **„ÖSTERREICHISCHER VERBAND DER KULTURVERMITTLER/INNEN IM MUSEUMS- UND AUSSTELLUNGSWESEN“**

#### **§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Österreichischer Verband der KulturvermittlerInnen im Museums- und Ausstellungswesen“ und erstreckt seine Tätigkeit auf die Republik Österreich.

Der Sitz des Vereins wird bis auf weiteres durch den Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden bestimmt.

Die Errichtung von Zweigvereinen in den Bundesländern ist beabsichtigt.

#### **§2 Zweck des Vereins**

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Er setzt sich zur Aufgabe:

- a. Interessenvertretung** der KulturvermittlerInnen (MuseumspädagogInnen, AusstellungsgestalterInnen, etc.) gegenüber der Öffentlichkeit und deren gewählten Vertretern in allen fachlichen, rechtlichen und finanziellen Fragen.
- b. Verbesserung und Demokratisierung der Arbeitsbedingungen** von angestellten und freiberuflichen KulturvermittlerInnen (MuseumspädagogInnen, AusstellungsgestalterInnen etc.), sowie Freien Gruppen.
- c. Verbesserung der bestehenden Arbeitsmöglichkeiten** der KulturvermittlerInnen und Erschließung neuer Arbeitsmöglichkeiten, insbesondere an Museen/ in Ausstellungen.
- d. Informationsvermittlung** zwischen Angebot (Vereinsmitglieder) und Nachfrage (Museen, Ausstellungen, Kulturinstitutionen ) bzw. zwischen Angebot und Zielgruppen (Schulen, Bildungsinstitutionen etc.).

e. Austausch von Informationen über alle Fragen und Entscheidungen, welche die Intentionen des Vereins betreffen, sowie Koordination der regionalen und **überregionalen Zusammenarbeit**.

f. Erarbeitung und Etablierung eines **Berufsbildes** des/der KulturvermittlerInnen (MuseumspädagogInnen, AusstellungsgestalterInnen, etc.).

g. **Reflexion** über Bedingungen, Funktionen, Formen, Inhalte etc. der Kulturvermittlung, sowie ideelle Förderung und Koordination der wissenschaftlichen Forschung in diesem Bereich.

h. **Information der Öffentlichkeit** über Situation Aufgaben, Bedürfnisse und Tätigkeiten der Kulturvermittlung in Österreich.

i. Ideelle Förderung von Initiativen sowie Setzung von Maßnahmen zur Etablierung einer praxis- und berufsbildgerechten **Ausbildung**.

j. **Aktive Teilnahme an kulturpolitischen Prozessen**.

### §3 Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs.2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen insbesondere:

a. Öffentlichkeitsarbeit, Herausgabe von Publikationen (vor allem eines periodisch erscheinenden Publikationsorgans als Träger von Information und Diskussion).

b. Veranstaltung von Vorträgen, Symposien, Seminaren, Diskussionen, Studienreisen, Ausstellungen, Herstellung von audiovisuellen Medien.

c. Information der Vereinsmitglieder über Arbeitsmarktsituation, Forschungsprojekte, Stipendien etc..

d. Fachliche und rechtliche Beratung von Vereinsmitgliedern.

e. Erarbeitung und Festlegung tariflicher Mindeststandards für Arbeitsleistungen der Vereinsmitglieder im Bereich der Kulturvermittlung.

f. Initiierung und Durchführung von Forschungsprojekten.

g. Einrichtung von Bibliothek, Archiv und Dokumentationsstelle.

h. Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zielsetzungen im In- und Ausland.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beiträge der Mitglieder, Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen sowie Erträgnisse aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Publikationen.

#### **§4 Mitgliedschaft**

1. Arten und Erwerb von Mitgliedschaft:

Der Verein verfügt über folgende Arten von Mitgliedschaften:

##### **a. Ordentliche Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder können alle **physischen** und **juristischen** Personen werden, deren Antrag vom Vorstand mit einfacher Mehrheit angenommen wird. Bis zur Konstituierung des Vereins entscheidet das Proponentenkomitee über bedingte Mitgliedschaft.

Der Antrag um Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.

Bis zur Etablierung eines Berufsbildes mit entsprechendem Ausbildungsangebot wird bei der Aufnahme berücksichtigt:

- Vorbildung
- Praxisnachweis (z.B. durch Dokumentation bisheriger Projekte an Museen und in Ausstellungen, durch Nachweis eines Einkommens aus kulturvermittelnder Tätigkeit).

Im Kulturbereich sonstig tätige Fachleute können in begründeten Fällen über Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern mit Mehrheitsbeschluß der Hauptversammlung als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden.

##### **b. Außerordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen werden, deren schriftlicher Antrag auf Aufnahme vom Vorstand mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

##### **c. Korrespondierende Mitglieder**

Zu korrespondierenden Mitgliedern können jene in- oder ausländischen physischen und juristischen Personen ernannt werden, die an der Tätigkeit des Vereins Anteil nehmen und die

Ziele des Vereins durch ihr Interesse unterstützen.  
Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder mindestens zweier ordentlicher Vereinsmitglieder durch die Hauptversammlung.

#### d. Fördernde Mitglieder und Stifter

Als fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen dem Verein beitreten, die die Bestrebungen und Veranstaltungen des Vereins finanziell fördern.  
Ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Stifter sind jene physischen und juristischen Personen, welche den Verein durch Spenden oder sonstige Zuwendungen in einer jährlichen von der Hauptversammlung festzusetzenden Mindesthöhe oder einen einmaligen Stiftungsbeitrag fördern wollen und deren Wunsch vom Vorstand zur Kenntnis genommen wird.

## 2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

a. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand.

b. Durch Ableben des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

c. Durch Streichung bei Nichtbezahlung der Mitgliedsbeiträge nach zwei Jahren trotz befristeter Mahnung.

d. Durch Ausschluß aus dem Verein wegen unehrenhafter oder schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet sind.  
Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt, das gegen diesen das Recht der Berufung an das Schiedsgericht hat.  
Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.

## §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen die Bezahlung der Mitgliedsbeiträge zu stunden oder von der Bezahlung vorübergehend zu befreien.

## § 6 Vereinsorgane

### 1. Hauptversammlung

Die **ordentliche** Hauptversammlung ist jährlich abzuhalten. Sie wird vom Vorstand einberufen und zwar muß dies mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Die außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen von Gründen einberufen werden, wobei die Einladung nach Möglichkeit 4 Wochen, bei Vorliegen triftiger Gründe mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Anführung der Tagesordnung zu erfolgen hat.

Eine **außerordentliche** Hauptversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn dies von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird.

Die Hauptversammlung ist **beschlußfähig**, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die Hauptversammlung nach einer Wartezeit von 30 Minuten bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig, wenn 5 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend sind.

Den **Vorsitz** in der Hauptversammlung führt der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung eine/r der zwei StellvertreterInnen.

Die Hauptversammlung faßt ihre **Beschlüsse** mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei **Stimmgleichheit** gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie **Statutenänderungen** bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

### Der Hauptversammlung obliegt:

- Wahl der/des Vorsitzenden
- Wahl bzw. die Abwahl der Vorstandsmitglieder
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie der Ermäßigungssätze für StudentInnen
- Wahl der RechnungsprüferInnen
- Ernennung von korrespondierenden Mitgliedern,
- Zustimmung zur Aufnahme von Förderern und Stiftern
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der RechnungsprüferInnen
- Entlastung der/des KassierIn
- Beschluß des jährlichen Budgetvorschlages
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins.

Mitglieder können bis eine Woche vor der Hauptversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einbringen. In der Hauptversammlung gestellte Anträge von Mitgliedern werden nach Zustimmung der einfachen Mehrheit behandelt.

### 2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens zehn Mitgliedern. Seine Zusammensetzung soll auf den gesamtösterreichischen Charakter des Vereins Rücksicht nehmen. Jedes ordentliche Mitglied kann für den Vorstand kandidieren.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt ausschließlich durch Abstimmung in der Hauptversammlung in geheimer Wahl. Bei Stimmgleichheit, oder wenn die Kandidaten jeweils weniger als ein Viertel der Stimmen auf sich vereinen, wird die Wahl in Form einer Stichwahl durchgeführt.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n erste/n und eine/n weitere/n StellvertreterIn des/der Vorsitzenden, sowie eine/n SchriftführerIn, eine/n KassierIn und deren StellvertreterInnen.

Die Funktionsdauer des gesamten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl einzelner oder aller Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern beschlußfähig, wobei der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer zwei StellvertreterInnen anwesend sein muß.

Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren



Verhinderung durch eine/n seiner/ihrer StellvertreterInnen schriftlich einberufen. Er kann zu seinen Sitzungen Fachleute mit beratender Stimme beiziehen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Ist der Vorstand infolge Ausscheidens mehrerer seiner Mitglieder nicht mehr beschlußfähig, und ist damit ein regulärer Beschluß unmöglich, sind die restlichen Vorstandsmitglieder verpflichtet eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand zu wählen hat.

#### Aufgaben des Vorstandes:

- Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Hauptversammlung
- Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind
- Erstellung des alljährlichen Budgetvorschlages und des Rechnungsabschlusses

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben eine/n SekretärIn oder sonstige Angestellte aufzunehmen, soweit es in den Interessen des Vereins begründet ist. Der Vorstand hat das Recht, den Sekretär/die Sekretärin oder diese Angestellten zu kündigen oder zu entlassen.

Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitskreise, Ausschüsse und Kommissionen für bestimmte Aufgaben einzusetzen. Er kann dafür auch die Beiziehung außenstehender Personen beschließen.

#### Der/die Vorsitzende

Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen nach außen und führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung.

Wichtige Geschäftsstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Schriftstücke zeichnet er/sie gemeinsam mit der/dem SchriftführerIn.

Der/die Vorsitzende (StellvertreterIn) hat für die Durchführung aller in der Hauptversammlung oder im Vorstand gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Im Fall des Ausscheidens des/der Vorsitzenden muß innerhalb von vier Wochen eine Hauptversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

#### Der/die SchriftführerIn

Der/die SchriftführerIn, im Fall der Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn, hat für die Verfassung der Protokolle der

Hauptversammlung und des Vorstandes zu sorgen.  
Er/sie führt im Einvernehmen mit dem/der KassierIn das Mitgliederverzeichnis. Auch obliegt ihm/ihr die Ausarbeitung des Tätigkeitsberichtes für die Jahreshauptversammlung.

#### Der/die KassierIn

Der/die KassierIn, im Fall der Verhinderung sein/e/ihr/e StellvertreterIn, obliegt die Führung der Geschäftsbücher und der Geldgebarung, die Vorlage des Rechnungsabschlusses an die Hauptversammlung, die Führung des Mitgliederverzeichnisses einvernehmlich mit dem/der SchriftführerIn und die Obsorge für die pünktliche Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

### 3. Die RechnungsprüferInnen

Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die RechnungsprüferInnen haben die Vereinsgebarung laufend zu überwachen und dem Vorstand jeweils zu berichten. Ihnen obliegt auch die Überprüfung des Rechnungsabschlusses und die Antragstellung auf Entlastung des Vorstandes in der Hauptversammlung. Die RechnungsprüferInnen sind berechtigt, jederzeit in die Geschäftsbücher und in sonstige Unterlagen finanzieller Natur Einsicht zu nehmen.

### 4. Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.  
Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit eine/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und für sämtliche Streitteile bindend.  
Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen, oder dessen Entscheidung nicht anerkennen, sind sofort aus dem Verein auszuschließen.

## **§ 7 Haftung**

Für seine finanziellen Verbindlichkeiten haftet der Verein mit seinem Vermögen, nicht aber das einzelne Mitglied.

## **§ 8 Auflösung**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich dazu einberufenen Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Die Durchführung der Auflösung obliegt dem Vorstand bzw. im Fall seiner Verhinderung einem/einer von der Hauptversammlung bestimmten LiquidatorIn. Das im Falle der Auflösung eventuell vorhandene Vereinsvermögen ist durch Beschluß der Hauptversammlung einer öffentlichen, dem Vereinszweck sinngemäß entsprechenden Institution zur Durchführung von Vorhaben, die im Interesse der Allgemeinheit liegen, zu überantworten.

ZUR GEPLANTEN  
NEUORGANISATION DER  
MUSEUMSPÄDAGOGISCHEN ARBEIT  
IN ÖSTERREICH

STELLUNGNAHME VON BETROFFENEN

An die  
Interministerielle Kommission  
BMfWF

Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Die Unterfertigten nehmen zur geplanten Neuorganisation der museumspädagogischen Arbeit in Österreich wie folgt Stellung:

Davon ausgehend,

- daß museumspädagogische Arbeit und am Besucherbedürfnis orientierte Ausstellungsgestaltung mehr und mehr auch in Österreich einen höheren Stellenwert bekommen,
- daß die richtungsweisende, innovative personelle Vermittlungsarbeit an einigen Bundesmuseen und bei Ausstellungen seit mehreren Jahren vorrangig von freien Gruppen getragen wird und
- daß die Auflösung des Museumspädagogischen Dienstes bevorsteht, einer Institution, die museumsübergreifend den Bildungsauftrag der Bundesmuseen gegenüber der Öffentlichkeit wahrnimmt und durch Finanzierung eigener Projekte wesentlich zur Konstituierung einer qualifizierten österreichischen Museumspädagogik beigetragen hat,

ist bei der geplanten Neuorganisation dieses Bereiches vor allem darauf zu achten, daß nicht hinter bereits erreichte Standards zurückgegangen werden kann.

Es hat sich mittlerweile ein Personenkreis herausgebildet, dessen Qualifikationen, praktische Erfahrungen und Ideen für die zukünftige Arbeit fruchtbar gemacht werden müssen, wobei besonders darauf zu achten ist, daß diese Arbeit auch ökonomisch eine Aufwertung erfährt.

Wenn das Museum zu einem *"Ort des Erlebens"* werden soll, *"wo man sich wohl fühlt"*, ist eine entsprechende personelle, räumliche und finanzielle Ausstattung eine unumgängliche Voraussetzung. (Vgl. Einleitungsreferat von Dr. Johann Marte, Symposium des Euro-parates in Salzburg)

## 1) Museumspädagogik an Museen

Die Schaffung von einzelnen Dienstposten für MuseumspädagogInnen an den Museen ist keinesfalls ausreichend, um den oben angeführten Ansprüchen genügen zu können.

Es sollen **Abteilungen** geschaffen werden, welche mehrere MitarbeiterInnen beschäftigen, die rechtlich mit bereits bestehenden Abteilungen gleichgestellt sind (wie etwa am Naturhistorischen Museum Wien).

Für eine entsprechende Ausstattung mit Arbeits- und Veranstaltungsräumen sowie Material ist zu sorgen. Diese Abteilungen müssen autonom über ein Budget verfügen.

Bei der Besetzung dieser Abteilungen sind diejenigen Personen zu berücksichtigen, die seit Jahren in Österreich auf diesem Gebiet Pionierarbeit geleistet haben und über entsprechende Qualifikationen verfügen: Dazu gehören auch MitarbeiterInnen der freien Gruppen.

Die **Finanzierung** der Abteilungen für Museumspädagogik soll durch die Bundesministerien erfolgen.

Das für personelle Vermittlungsarbeit an Museen und bei Ausstellungsvorhaben zur Verfügung stehende Budget darf **5 % des** jeweiligen **Gesamtbudgets** nicht unterschreiten.

Die Dienstaufsicht über sämtliches Personal, das direkt mit Besuchern in Kontakt tritt (Aufseher, Kassier, Garderobe, etc.) ist den zu schaffenden Abteilungen zu übertragen.



Die Abteilungen haben folgende **Aufgabenbereiche** wahrzunehmen:

- personelle Vermittlungsarbeit aller Art. Das Spektrum reicht von traditionellen Führungen bis zu besucheraktivierenden Aktionen für Zielgruppen aller Altersstufen.
- Experimentelle Aktionen, Veranstaltungen im Museum, museumsübergreifende Vermittlung (z.B. zu einem bestimmten Themenschwerpunkt).
- Spezifische, an das jeweilige Museum gebundene Aufgaben, wie Mitgestaltung bei Ausstellungen und Katalogen; allgemeine Ausstellungsdidaktik.
- Ausarbeitung didaktischer Materialien für bestehende Schausammlungen und Sonderausstellungen.
- Öffentlichkeitsarbeit in bezug auf die Vermittlungsangebote.
- Schulung des Personals, das direkt mit Besuchern in Kontakt tritt.

Bei Wahrnehmung dieser Aufgaben sollten die Abteilungen mit freien Gruppen zusammenarbeiten.

## 2) Zentrale Kontaktstelle

Die museumspädagogische Arbeit in Österreich wurde und wird zum wesentlichen Teil von "freien Gruppen" geleistet. Bisher wurden deren Aktivitäten durch die Ministerien, die Stadt Wien oder den Museumspädagogischen Dienst finanziert.

Um deren Weiterarbeit ökonomisch zu sichern, da sie ein unverzichtbares innovatives, kreatives Potential darstellen, sollten zum einen die Abteilungen an den Museen mit diesen Gruppen zusammenarbeiten, zum anderen soll eine österreichweite "Zentrale Kontaktstelle" geschaffen werden, die in Form eines **subventionierten Vereins** organisiert ist.

Aus den Subventionen sollen die Kosten für Personal und Infrastruktur bestritten werden. Im Vorstand des Vereins müssen auch Mitglieder freier Gruppen vertreten sein (Statutenvorschlag folgt).

Der Verein hat folgende **Aufgaben** wahrzunehmen:

- Kontaktstelle zwischen Museen (besonders solchen, die keine eigene Museumspädagogische Abteilung haben), AusstellungsmacherInnen (Kunden), freien Gruppen (Anbieter) und BesucherInnen (Konsumenten). Vermittlung von Experten-(Teams) für didaktische Beratung und Ausstellungsgestaltung (MuseumspädagogInnen, GrafikerInnen, DesignerInnen u.a.).
- Informationsaustausch, regelmäßige Publikationen, Kommunikation über museumspädagogische Aktivitäten, internationale Kontakte.
- Ausbildung, Fortbildung (Seminare, Tagungen, Diskussionen).
- Bibliothek, Archiv, Dokumentation.
- Interessenvertretung für MuseumspädagogInnen (Tarife, Arbeitsbedingungen, Qualifikation).

Die **Finanzierung** dieser Stelle hat seitens der öffentlichen Hand (Bildungsauftrag!) zu erfolgen.

Das Angebot dieser Stelle ist vor allem für Museen und AusstellungsmacherInnen interessant, die keine eigenen Museums-pädagogInnen beschäftigen.

### 3) Ausbildung

Um die qualitativ hochwertige Vermittlungsarbeit an Museen und bei Ausstellungen zu gewährleisten, ist eine **Professionalisierung** dieses Bereichs notwendig und eine entsprechende Ausbildung sicherzustellen.

Ein **Berufsbild** für MuseumspädagogInnen ist zu formulieren.

Derzeit gibt es einen ersten Hochschullehrgang für Museumspädagogik und diverse Einrichtungen, die Fortbildungsveranstaltungen anbieten (u.a. Pädagogische Institute, Pädagogische Akademien, Universitäten).

Auch für die Ausbildung künftiger MuseumspädagogInnen hat die öffentliche Hand für die Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel zu sorgen, z.B. ist die Fortsetzung des Hochschullehrgangs für Museumspädagogik zu garantieren.

Andreas Resch, Regionalgruppe Ost  
Hochschullehrgang für Museumspädagogik

Dr. Gabriele Stöger, Regionalgruppe Ost  
Hochschullehrgang für Museumspädagogik

Mag. Eva Sturm, Stördienst (Museum Moderner Kunst)

Anna Schober, Stördienst (Museum Moderner Kunst)

Simone Moser, Verein das lebende museum, Stördienst

Dr. Henriette Horny, Verein für kulturelle Kommunikation

Doris Kriegsherr, Muco´s (freie Gruppe)

Peter Rantasa, Muco´s (freie Gruppe)

Ernst Gerhard Eder, Besucherservice TMW

Dr. Hanno Baschnegger, Naturhistorisches Museum